

## **1. Name**

Die Gemeinde trägt den Namen „FREIE EVANGELISCHE GEMEINDE MARBURG“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR mit Sitz in Witten an der Ruhr, einer ‚Religionsgemeinschaft‘ mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## **2. Grundlage und Auftrag**

- 2.1 Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.
- 2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarischer und diakonischer Verantwortung zu dienen.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dies Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung voraus zu dem menschgewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes, Jesus Christus. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitglieds sichtbar werden.
- 3.2 Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zurecht zu helfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz wiederholter Ermahnung seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt.
- 3.4 Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten. Über Aufnahmen entscheidet auf Vorschlag der Gemeindeleitung die Gemeinde, über Ausschluss oder Streichung die Gemeindeversammlung.
- 3.5 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.
- 3.6 Die Freunde der Gemeinde (regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt, um mit ihnen Verbindung halten zu können.
- 3.7 In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindemitglieder erfasst. Durch kindgemäße Verkündigung erfahren sie, wie man Christ wird und als Christ lebt. Mitglied der Gemeinde können sie erst werden, wenn sie zum persönlichen Glauben gekommen sind und dadurch die Bedingung zur Aufnahme erfüllen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich.

## **4. Taufe und Mahl des Herrn**

- 4.1 Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

- 4.2** Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Mahl des Herrn. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen; die Gemeinde gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Alle Teilnehmer müssen in einem geordneten Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen leben.

## **5. Organe der Gemeinde**

- 5.1** Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Verfassung des Bundes.
- 5.2** Die Organe der Gemeinde sind die Gemeinde(mitglieder)-Versammlung, der Ältestenkreis (Gemeindeleitung) und die Diakone (als Diakonatsleiter bilden sie gemeinsam mit dem Ältestenkreis die erweiterte Gemeindeleitung).

## **6. Der Ältestenkreis**

- 6.1** Der Ältestenkreis besteht aus Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren berufen werden und erneut berufen werden können. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind der Wahlordnung zu entnehmen. Pastoren gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zum Ältestenkreis.
- 6.2** Wer in den Ältestenkreis berufen wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.
- 6.3** Der Ältestenkreis hat die Gesamtgemeinde geistlich zu führen, seelsorgerlich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen, rechtlich und gegenüber dem Bund zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen, das Dienstverhältnis des/der Hauptamtlichen zu regeln und über besondere Ausgaben im Rahmen des jährlichen Finanzplanes und bis zu einer von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Höhe zu beschließen (siehe auch die entsprechende Satzungsanlage). Der Ältestenkreis hält seine Beschlüsse schriftlich fest.

## **7. Die Diakone**

- 7.1** Die Diakone werden vom Ältestenkreis unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft des jeweiligen Diakonats der Gemeindeversammlung zur Berufung vorgeschlagen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren berufen und können erneut berufen werden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind der entsprechenden Satzungsanlage zu entnehmen.
- 7.2** Wer als Diakon berufen wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.
- 7.3** Die Diakone haben ihr jeweiliges Diakonat und dessen Mitarbeiter geistlich zu führen, zu begleiten, sowie organisatorisch zu leiten. Sie gestalten ihre Arbeit in Abstimmung mit dem Ältestenkreis. Sie verantworten ihre Arbeit gegenüber der Gemeindeversammlung und verfügen über das Budget, das ihrem Arbeitsbereich im Rahmen des jährlichen Finanzplans zugeteilt ist. Im Rahmen desselben Finanzplanes können sie selbständig über Einzelposten bis zu einer von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Höhe verfügen (siehe auch die entsprechende Satzungsanlage).

## **8. Die Gemeindeversammlung**

- 8.1** Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist vom Ältestenkreis mindestens jährlich zweimal mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sowie immer dann, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
- 8.2** Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten, z.B.: Sie beruft die Ältesten und Diakone, bzw. beruft sie ab, sie beruft den/die Hauptamtlichen auf Vorschlag des Ältestenkreises und im Einvernehmen mit der Bundesleitung, sie entscheidet – erforderlicher Weise in Sondersitzungen – über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, sie beschließt über die Jahresrechnung und wichtige Einzelausgaben, sie erteilt dem Kassenverwalter Entlastung und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen. Der Ältestenkreis beauftragt ein Gemeindemitglied mit der Schriftführung während der Gemeindeversammlung.

## **9. Beschlussfassung**

- 9.1** Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen mit einer eindeutigen Mehrheit gefasst werden. Ergibt sich diese nicht, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.
- 9.2** Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für den Ältestenkreis, die Diakone, sowie die verschiedenen Diakonate verbindlich.
- 9.3** Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten und veröffentlicht. Sie sind vom Schriftführer und einem weiteren Gemeindemitglied zu unterschreiben.

## **10. Vermögensverwaltung**

- 10.1** Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.
- 10.2** Ein Mitglied der Gemeinde wird der Gemeindeversammlung vom Ältestenkreis als Kassenverwalter vorgeschlagen und auf unbegrenzte Zeit mit der Führung der Gemeindekasse betraut. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind der entsprechenden Satzungsanlage zu entnehmen. Der Kassenverwalter gehört zum Diakonat „Finanzen“.
- 10.3** Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Kassenverwalter berichtet dem Ältestenkreis und dem Diakon „Finanzen“ über die laufende Kassenführung. Der Ältestenkreis kann jederzeit Einsicht in die Kassenführung nehmen. Über die Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder besteht Schweigepflicht.
- 10.4** Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragende geeignete Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.
- 10.5** Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch die Grundstücks-Treuhandgesellschaft des Bundes, die „Gemeinwohl“-Immobilien-Gesellschaft mbH, verwaltet und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich Verfügungsberechtigt.

## **11. Vermögensbindung**

- 11.1 Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindesatzung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft.
- 11.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.
- 11.3 Die Einnahmen der Gemeinde sind, soweit sie deren aufgabengemäßen Zwecken dienen, nicht steuerpflichtig, weil die Gemeinde Bestandteil der Religionsgemeinschaft „Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR“ ist. Wird ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten, ist dieser insoweit steuerpflichtig.
- 11.4 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln der Gemeinde, es sei denn eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, unabhängig von der Gemeindegliederzugehörigkeit.
- 11.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

## **12. Zusammenarbeit im Bund**

- 12.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.
- 12.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsame Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch zu fördern.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Änderungen dieser Gemeindesatzung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindeversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindeglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 13.2 Die Satzungsanlagen sind nicht Bestandteil dieser Gemeindesatzung und können mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Gemeindeversammlung geändert werden.
- 13.3 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.
- 13.4 Bei Auflösung der Gemeinde stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

Diese Gemeindesatzung ist seit dem 20. März 2011, nachdem sie von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde, verbindlich.

### **Anlage 1: Berufsordnungen**

- A1.1** Diakone werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Gemeindeversammlung (mindestens die Hälfte aller Mitglieder ist anwesend) berufen.
- A1.2** Der Kassenverwalter wird mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Gemeindeversammlung (mindestens die Hälfte aller Mitglieder ist anwesend) mit der Kassenführung beauftragt.

### **Anlage 2: Budgetverwaltung** (ist zukünftig fester Bestandteil des jährlichen Finanzplans)

- A2.1** Die Ältesten können im Rahmen dieses Finanzplanes über Ausgaben für Einzelposten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- EUR verfügen.
- A2.2** Die Diakone können im Rahmen dieses Finanzplanes selbständig über Einzelposten bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (Diakon „Verwaltung“ bis 2.000,- EUR) verfügen und bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR in Abstimmung mit dem Ältestenkreis.
- A2.3** Über Einzelposten, die eine Wertgrenze von 5.000,- EUR übersteigen, entscheidet generell die Gemeindeversammlung.